

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Erxleben und ihrer Ortsteile**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), i.V.m. §§ 21 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) und §§ 2, 8, 8a und 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. der Satzung über Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Erxleben und ihrer Ortsteile (Sondernutzungssatzung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erxleben in seiner Sitzung am 04.08.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügtem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Sondernutzungssatzung vom 04.08.2011 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzt Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 bis 500,00 € entsprechend Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzung aus Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  - b) für Sondernutzung auf Widerruf,
    - Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres
    - Die Jahresgebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereit gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) Bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen, wenn sie nicht zum Fälligkeitstermin auf dem Konto der Gemeinde Erxleben eingegangen ist.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 5**  
**Billigkeitsregelung**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Erxleben Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

**§ 6**  
**Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erxleben, den 04.08.2011

  
Busse  
Bürgermeister



**Anlage – Gebührentarif in Euro  
zur Sondernutzungsgebührensatzung de Gemeinde Erxleben vom 04.08.2011**

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage – und Schaukasten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind. je angefangener qm beanspruchte Fläche	25,00				25,00
2	Erlaubnispflichtige bewegliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtfläche		3,00		1,00	10,00
3	Ortsfremde Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. , je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	75,00			3,00	20,00
4	Tische, Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,00			20,00
5	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun, je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		1,00			15,00
6	Containeraufstellung je Platz		20,00	5,00	1,00	5,00
7	Gehwegüberfahrten bei Baustellen über 5m Breite		5,00			15,00
8	Erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 5 fällt, je angefangener m <sup>2</sup>				1,00	5,00

Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest- gebühr
9	Erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 5 fällt, je angefangene 100 m a) auf Dauer angelegt b) vorübergehend verlegt	25,00	5,00			25,00 20,00
10	Erlaubnispflichtige Masten ( für Freileitungen u.ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 9	5,00				5,00
11	Erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.ä. ohne Zugmaschine, je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche				1,00	5,00
12	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Anhänger a) Pkw b) Lkw, Zugmaschinen c) Anhänger d) Krafträder				5,00 10,00 5,00 5,00	5,00 10,00 5,00 5,00
13	Werbeanlagen a) Kfz ohne Betrieb von Lautsprechern b) Kfz mit Betrieb von Lautsprechern c) Werbeaufsteller je qm d) Plakatwerbung an Lichtmasten je Plakat (A1 Format oder kleiner	100,00	15,00		8,00 25,00 0,50 0,50	5,00 10,00
14	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners				5,00 bis 50,00	

